



Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstraße 1
53107 Bonn

Geschäftsstelle:
93055 Regensburg
Adolf-Schmetzer-Straße 2–4
Tel. +49 941 60 48 77-0
Fax +49 941 60 48 77-9
info@kathpflegeverband.de
www.kathpflegeverband.de

Regensburg, 09.12.2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Katholische Pflegeverband e.V. begrüßt ausdrücklich den Referentenentwurf zur generalistischen Pflegeausbildung. Es ist unsere Überzeugung, dass der Referentenentwurf zum neuen Pflegeberufsgesetz zur Umsetzung einer gemeinsamen Pflegeausbildung in Deutschland ein bedeutsamer Meilenstein in der zukünftigen Pflegeausbildung sein wird und den notwendigen Innovationsschub mit sich bringen wird.

Grundsätzlich schließen wir uns als Mitgliedsverband des Deutschen Pflegerates der Stellungnahme des DPR an.

Insbesondere sehen wir in folgenden Punkten Änderungsbedarf am vorliegenden Entwurf:

Zu § 1 : Berufsbezeichnung

Die vorgeschlagene Berufsbezeichnung ist zu allgemein gehalten, da der Begriff Pflege nicht definiert ist.

Vorschlag: die Bezeichnung Pflegetherapeut / Pflegetherapeutin würde die Einstufung als Heilberuf zum Ausdruck bringen. Würde auch zu anderen Gesundheitsberufen (Physiotherapeut) im Kontext stehen. Zudem erfüllen die in § 5 beschriebenen Ausbildungsziele, sowie die in § 14 beschrieben erweiterten Kompetenzen, den Anspruch von therapeutischer Kompetenz.

§ 2: Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis:

Hier sehen wir das Sprachniveau C1 nach GER für erforderlich.

§ 4: Vorbehaltene Tätigkeiten

„Tätigkeiten“ sollte in „Aufgaben“ geändert werden

§ 5: Ausbildungsziel

Das Ausbildungsziel sollte um die Bereiche Gesundheitsförderung und Prävention ergänzt werden.

Zu § 7, Abs.3 Nr. 3:

Folgende Aussage soll gestrichen werden: "insgesamt soll der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der Praktischen Ausbildung stattfinden."

Zu § 9:

Um die Qualität der Ausbildung zu sichern, ist es erforderlich, das Verhältnis von Lehrern zu Schülern auf mindestens 1:15 gesetzlich festzusetzen. Begründet ist die geforderte Festsetzung durch den zunehmenden Beratungs-, Coaching- und Supervisionsbedarf zum Erreichen der Ausbildungsziele, zur Förderung der personalen Kompetenz. Auch im Europäischen Übereinkommen von 1967 hat der Europarat diesen Schlüssel empfohlen. Bisher kam dieser Schlüssel in Hessen, Niedersachsen, Berlin und Bayern zu Anwendung.

Zu § 11:

Nr. 3 ist zu streichen. Eine zehnjährige allgemeine Schulbildung muss der mittleren Reife entsprechen.
Mindestalter 16 Jahre

Zu § 22:

Wiederholte mangelhafte Leistungen und Ausbildungsverweigerung sollten als Kündigungsgrund aufgenommen werden.

Zu § 27:

Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind die Berechnungen für alle Einrichtungen nach § 7 gleich zu bewerten.

Zu § 38:

Die hochschulische Ausbildung soll mindestens 4 Jahre betragen, um den Workload für den Studierenden und die Hochschulen angemessen zu gestalten.



Zu § 62:

Akkreditierte und erfolgreich bestehende Kooperationen zwischen Hochschulen und Berufsfachschulen für Krankenpflege/Altenpflege bei ausbildungsbegleitenden Pflegestudiengängen sollten in die Besitzstandsregelung ohne zusätzliche Antragstellung aufgenommen werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb erfolgreich bestehende und akkreditierte Kooperationen zwischen Berufsfachschulen und Hochschulen durch Antragstellung eine erneute Genehmigung benötigen. Besitzstandschutz ist anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Pax-Bank eG Köln
IBAN: DE81 3706 0193 4000 6490 10
BIC: GENODE33PAX

Steuer-Nr. 244/10941674
eingetragen beim Amtsgericht Mainz
unter VR 987

Mitglied im

Deutscher Pflegerat e.V.
Bundesverband geriatrischer, somatischer
und psychischer Pfleger



Deutscher Caritasverband e.V.